



Kämmerei

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-6400/2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Finanzausschuss	08.10.2018
Stadtverordnetenversammlung	16.10.2018

Titel:

Festsetzung Höchstbetrag Kassenkredit

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für den Finanzplanzeitraum 2019 bis 2022
jährlich auf 6.000.000 € festgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen: [ja]

Gesamt

Produktkonto

61200.331700

Ein-und Auszahlungen [ja]

max. 6.000.000 €

Auswirkung Folgejahre: [ja]

Bestätigung Kämmerein/Abt.-Ltr. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Anzeigepflichtig

Bürgermeisterin

Kämmerein

Leiterin der Stadtkasse und
Vollstreckung

Erläuterung/Begründung:

Gemäß § 76 (1) BbgKVerf hat die Gemeinde durch eine angemessene Liquiditätsplanung jederzeit ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Auf dieser Grundlage kann die Stadt Luckenwalde zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kassenkredite bis zu dem durch Beschluss festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Die Stadt Luckenwalde hat auf der Grundlage des Beschlusses B-6043/2014 vom 16.12.2014 mit der Mittelbrandenburgischen Sparkasse und mit der Deutschen Kreditbank Rahmenverträge für eine Kreditlinie (Höchstbetrag 6.000.000 €) abgeschlossen. Diese werden bei Änderungen angepasst und innerhalb der Kreditlinie können auch wenn nötig Festkredite aufgenommen werden. Die Konditionen bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse belaufen sich zur Zeit auf 2,01% und bei der Deutschen Kreditbank auf 1,50%.

Im Finanzplanzeitraum 2014-2018 musste bisher kein Kassenkredit in Anspruch genommen werden.

Zur langfristigen Sicherung der Liquiditätsplanung wird vorgeschlagen, wie bisher, auch für den Finanzplanzeitraum 2019 bis 2022, den jährlichen Höchstbetrag für die Aufnahme eines Kassenkredites auf 6.000.000 € festzusetzen.

Die Beschlussfassung erfolgt vorsorglich, um mit den Banken entsprechend günstige Konditionen zu verhandeln. Aktuell ist die Aufnahme eines Kassenkredites nicht erforderlich.

Der Beschluss über die Höhe der Festsetzung des Kassenkredites ist der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.